


	<p style="text-align: center;">Deponie Röthehof Ertüchtigung und Erweiterung DK III</p> <p style="text-align: center;">Planrechtfertigung/Nachweis der Notwendigkeit</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsantrag Pkt. I.2.</p> <p style="text-align: center;">12.12.2023</p>	
--	--	---

Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Ertüchtigung und Erweiterung der SAD Röthehof und zum Betrieb eines Deponieabschnittes der Deponieklasse III gemäß Deponieverordnung

Punkt I.2. Planrechtfertigung/Nachweis der Notwendigkeit

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme der Errichtung einer Deponie der DK III in Brandenburg nach § 19 Abs.1 der DepV einzureichen. Dabei ist in den Antragsunterlagen der Bedarf für das Vorhaben generell und standortbezogen nachzuweisen. Mit vorliegender Datengrundlage wird nachfolgend der Bedarf für eine Deponie der Deponieklasse III erörtert und die Notwendigkeit der Maßnahme nach § 19 Abs. 1 der DepV begründet:


Die MEAB mbH beabsichtigt die Erweiterung des Altstandortes der Sonderabfalldeponie Röthehof im Landkreis Havelland um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse III.

Auf einer Erweiterungsfläche von ca. 12 ha soll ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 1,24 Mio. m³ geschaffen werden. Für die geplante Erweiterung soll überwiegend der Altkörper der Deponie genutzt werden.

Allein im Raum Berlin-Brandenburg fallen jährlich gefährliche Abfälle zur Beseitigung auf DK III-Deponien in einer Größenordnung von 100.000 Mg/a an. Hinzu kommen Mengen nicht gefährlicher Abfälle, die auf Grund von Überschreitungen einzelner Zuordnungskriterien der DepV ebenfalls auf Deponien der Klasse III beseitigt werden müssen. Deren Jahresmenge ist nicht abschließend quantifizierbar, kann aber mit einer Größenordnung von mindestens 10.000 Mg/a abgeschätzt werden.

In Berlin-Brandenburg stammen die DK III-Abfälle maßgeblich aus Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere aus der Abfallverbrennung und der Bodenbehandlung. Weiterhin werden auch perspektivisch DK III-Abfälle bei Bau- und Abbruchtätigkeiten oder in Boden- bzw. Bauschuttzubereitungsanlagen anfallen. Diese DK III-Mengen werden unmittelbar durch die Baukonjunktur und die Bautätigkeit auf Altlastenverdachtsflächen beeinflusst. Die in Berlin intensivierte Flächennutzung sowie die im Raum Berlin-Brandenburg anstehenden Infrastrukturvorhaben lassen es als gesichert erscheinen, dass sich zumindest mittelfristig auch für Abfälle aus diesen Herkunftsbereichen DK III-Kapazitätsbedarf ergeben wird.

Derzeit gibt es in den Bundesländern Berlin und Brandenburg keine Deponiekapazitäten für DK III-Abfälle.

	<p>Deponie Rötthof Ertüchtigung und Erweiterung DK III</p> <p>Planrechtfertigung/Nachweis der Notwendigkeit</p> <p>Genehmigungsantrag Pkt. I.2.</p> <p>12.12.2023</p>	
--	---	---

Bisher wurde die Entsorgungssicherheit für Brandenburger und Berliner DK III-Abfälle durch Deponien in anderen Bundesländern gewährleistet.

Für die notwendige Planrechtfertigung hat die MEAB mbH eine entsprechende Marktanalyse beauftragt. Durch den externen Gutachter u.e.c. Berlin Umwelt und Energie Consult GmbH wurde dazu mit Datum vom 10.06.2021 die „Marktstudie zur Untersuchung der Entwicklung des regionalen Entsorgungsmarktes für DK III-Abfälle im Land Brandenburg“ vorgelegt.


Darin wird dargestellt, dass die Deponierung der in den ostdeutschen Bundesländern entstehenden gefährlichen Abfälle maßgeblich auf zwei DK III-Deponien basiert, von denen eine den Ablagerungsbetrieb im Jahr 2035 einstellen soll.

Im Jahr 2022 hat das MLUK (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) ebenfalls diesen Gutachter (u.e.c. Berlin Umwelt- und Energie-Consult GmbH) beauftragt, eine „Prognose der ab dem Jahr 2036 im Raum Berlin-Brandenburg zur Beseitigung auf DK III-Deponien anfallenden Abfallmengen“ zu erstellen.

Beide Gutachten wurden auf dem Brandenburger Workshop zum Thema DK III Deponien am 03.11.2022 vorgestellt und ausführlich mit Vertretern aus Berlin und Brandenburg diskutiert. Im Ergebnis der beiden vorliegenden Gutachten aus den Jahren 2021 und 2022 ist folgender Sachverhalt zu verzeichnen:

Für die im Raum Berlin und Brandenburg zur Beseitigung anfallenden DK III-Abfälle stehen in den angrenzenden Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und dem Freistaat Sachsen insgesamt drei Deponien zur Verfügung. Zwei dieser Deponien, die von der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH betriebene Deponie in Selmsdorf, Mecklenburg-Vorpommern (Deponie Ihlenberg), und die von der P-D Industriegesellschaft mbH betriebene Deponie in Wetrow, Sachsen (Deponie Wetrow), spielen eine zentrale Rolle für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Ländern Berlin und Brandenburg. Die Deponie ZDC Cröbern in Sachsen (Deponie Cröbern) ist für DK III-Abfälle aus Berlin und Brandenburg nur geringfügig relevant.

In der am 07.10.2019 veröffentlichten Drucksache 7/4243 des Landtages MV bekräftigte die Landesregierung ihr Ziel, den aktiven Deponiebetrieb für gefährliche Abfälle (DK III) auf der Deponie Ihlenberg mit Ablauf des Jahres 2035 zu beenden. Damit wären die Länder Berlin und Brandenburg zukünftig fast vollständig auf die sächsischen Deponiekapazitäten angewiesen (hauptsächlich die Deponie Wetrow). Alternativ wären landeseigene DK III-Kapazitäten zu errichten.

	<p style="text-align: center;">Deponie Rötterhof Ertüchtigung und Erweiterung DK III</p> <p style="text-align: center;">Planrechtfertigung/Nachweis der Notwendigkeit</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsantrag Pkt. I.2.</p> <p style="text-align: center;">12.12.2023</p>	
--	---	---

Bis zum Jahr 2035 ist die Entsorgungssicherheit mit den zwei bisher hauptsächlich genutzten Deponien in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gewährleistet. Ab dem Jahr 2036 entfällt der Entsorgungsweg über die Deponie Ihlenberg, so dass lediglich eine der zwei Deponien, die die Entsorgungssicherheit für DK III-Abfälle für Berlin und Brandenburg gewährleisten, weiterhin zur Verfügung steht. Damit entsteht zum einen zu diesem Zeitpunkt eine größere Entsorgungsunsicherheit, ob und in welchem Umfang die sächsischen Deponien, die bisher in MV deponierten DK III-Abfälle mengenmäßig aufnehmen könnten.

Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass die Ablagerung bestimmter – bisher ausschließlich auf der Deponie Ihlenberg beseitigter – DK III-Abfallarten auf den Deponien Cröbern und Wetro künftig nicht mehr in Betracht kommt, da sie aufgrund der Entfernung unter Berücksichtigung des Näheprinzips (Grundsatz der ortsnahe Entsorgung) sowie steigender Transportkosten infolge zunehmender Kosten für transportbedingte CO₂-Ausstöße ausscheidet.


Da zugleich für die auf der Deponie Ihlenberg beseitigten brandenburgischen DK III-Abfallmengen keine alternativen Entsorgungsmöglichkeiten in vergleichbarer Entfernung erkennbar sind, ergibt sich ein Bedarf für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse III in Brandenburg.

Das wird auch durch den bundesweiten Trend steigender, auf DK III-Deponien zu beseitigender Abfallmengen bestätigt. Auch die Deponien der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen widerspiegeln diesen Sachverhalt. Gleichzeitig rechnen die bekannten Erzeuger auch zukünftig mit einem zumindest konstanten Anfall an DK III-Abfällen. Vor dem Hintergrund der nahenden Verfüllenden der Deponie Ihlenberg (2035) und der ZDC Cröbern (2034 für den DK III-Abschnitt) sind daher notwendigerweise neue Entsorgungskapazitäten zu schaffen.

Da sich die Standortsuche, Planung und Errichtung einer DK III / Sonderabfalldeponie sehr zeitintensiv gestalten, muss zur Sicherung der Entsorgung jetzt mit den entsprechenden Planungen begonnen werden. Mit dem vorliegenden Planfeststellungsantrag nimmt sich die Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) diesem Themenkomplex an.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch zukünftig ausreichend DK III-Abfallmengen in der Region Berlin Brandenburg zu erwarten sind. Diese müssen bereits heute zu einem hohen Preisniveau entsorgt werden.

Stellt man die zukünftig anfallenden DK III-Abfallmengen des Entsorgungsraumes Berlin Brandenburg den verfügbaren DK III-Kapazitäten im Entsorgungsraum gegenüber, ist ein Bedarf festzustellen.

	<p>Deponie Rötthof Ertüchtigung und Erweiterung DK III</p> <p>Planrechtfertigung/Nachweis der Notwendigkeit</p> <p>Genehmigungsantrag Pkt. I.2.</p> <p>12.12.2023</p>	
--	---	---

Die Notwendigkeit des Vorhabens steht damit mit der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit des Landes Brandenburg für deponiebedürftige Sonderabfälle unter Zugrundelegung der aufkommenden Abfallmengen und der bestehenden Deponiekapazitäten in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Deponie Wetro mit dem Wegfall der Deponie Ihlenberg (und der ZDC Cröbern) eine regionale Monopolstellung für deponiebedürftige Sonderabfälle aus dem Raum Berlin Brandenburg erlangen würde. Starke Preissteigerungen sowie sonstige Nachteile monopolartige Strukturen im Wettbewerb dürften die Folge sein.


Auch würde eine Ablagerung aller DK III-Abfälle des Entsorgungsraumes Berlin Brandenburg in Sachsen weite Transportwege bedingen. Dies widerspräche dem Näheprinzip, einem der Ziele der aktuellen Abfallwirtschaftspläne Brandenburgs und den Zielen des Klimaschutzgesetzes, nämlich die Treibhausgasemissionen auch im Sektor der Abfallwirtschaft schrittweise zu reduzieren. Abgesehen davon können schließlich jegliche Umstände, die einen plötzlichen bzw. kurzfristigen Wegfall des dann einzigen Entsorgungsweges für DK III-Abfälle zur Folge haben, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Damit bestünde unabhängig von vorgenannter Monopolstruktur in wirtschaftlicher Hinsicht auch ein jedenfalls temporäres Risiko für die Entsorgungssicherheit selbst in Bezug auf deponiebedürftige Sonderabfälle. Eine autarke Entsorgungssicherheit bzgl. der Entsorgung von DK III-Abfällen kann demnach nur mit einer eigenen Deponie der DK III in Brandenburg gewährleistet werden.

Bereits daraus ergibt sich ein Bedarf für eine Deponie der DK III in Brandenburg.

Dieser wird sich voraussichtlich im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses für die geplante Erweiterung der Deponie Rötthof auch aus den maßgeblichen *Abfallwirtschaftsplänen* ableiten lassen:

- So wird im Abfallwirtschaftsplan Berlin – Teilplan gefährliche Abfälle – Planungszeitraum 2017 bis 2027, Fortschreibung 2017 ein Anstieg der in Berlin anfallenden Abfallmengen, die auf DK III-Deponien entsorgt werden müssen, um ca. 15% auf ca. 13.500 Mg/a prognostiziert (a.a.O., S. 88).

Soweit in diesem auf dem Stand der Fortschreibung im Jahr 2017 befindlichen Teilplan des Abfallwirtschaftsplans Berlin in diesem Zusammenhang angegeben wird, für diese Abfälle sowie für andere stark


	<p>Deponie Rötthof Ertüchtigung und Erweiterung DK III</p> <p>Planrechtfertigung/Nachweis der Notwendigkeit</p> <p>Genehmigungsantrag Pkt. I.2.</p> <p>12.12.2023</p>	
--	---	---

belastete gefährliche Abfälle stünden auch weiterhin Entsorgungskapazitäten in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen zur Verfügung (a.a.O., S. 88), ist diese Aussage wegen der von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern angekündigten Beendigung des aktiven Deponiebetriebs für gefährliche Abfälle (DK III) auf der Deponie Ihlenberg mit Ablauf des Jahres 2035 (siehe oben) mittlerweile überholt. Gemessen am zeitlichen Planungshorizont der geplanten Erweiterung der Deponie Rötthof ist die dauerhafte Entsorgung der in Berlin anfallenden Abfallmengen, die auf DK III-Deponien entsorgt werden müssen, wegen der absehbaren, bereits in ca. 12 Jahren zu erwartenden Beendigung der Nutzbarkeit der Deponie Ihlenberg für diese Abfälle gerade nicht gesichert. Wir gehen davon aus, dass der Teilplan des Abfallwirtschaftsplans Berlin im Zuge der nächsten Fortschreibung insoweit aktualisiert werden wird, sodass das Vorhaben mit den Zielen des Abfallwirtschaftsplans Berlin in Einklang stehen wird.

- Das Vorhaben wird im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses voraussichtlich auch mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Fortschreibung 2012 - und dem Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - Fortschreibung vom 21.11.2005 - vereinbar sein.

Schon in der o.g. geltenden Fassung dieser Pläne wird das abfallrechtliche Näheprinzip betont (Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Fortschreibung 2012 -, S. 66 und Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - Fortschreibung 2005 -, S. 24 f.). Das Vorhaben entspricht diesem Prinzip, weil es durch die Schaffung landeseigener Entsorgungskapazitäten für Abfälle, die in Deponien der DK III entsorgt werden müssen, eine entstehungsortnahe Abfallentsorgung ermöglicht.

Nach den Ausführungen auf S. 66 des Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Fortschreibung 2012 -, und auf S. 24 f. des Teilplans besonders überwachungsbedürftige Abfälle – Fortschreibung 2005 - wird das abfallrechtliche Näheprinzip auch dann erfüllt, wenn eine Beseitigungsanlage in einem anderen Bundesland dem Entstehungsort der Abfälle räumlich näher liegt und zumindest gleich geeignet ist, ein hohes Niveau des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten. Da die erstgenannte Voraussetzung auf eine Entsorgung von im gemeinsamen Entsorgungsraum Berlin Brandenburg anfallenden DK III-Abfallmengen auf der in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Deponie Ihlenberg und der in Sachsen gelegenen Deponie Wetro in der Regel nicht zutrifft, weil diese Entsorgungswege in der

	<p style="text-align: center;">Deponie Röthehof Ertüchtigung und Erweiterung DK III</p> <p style="text-align: center;">Planrechtfertigung/Nachweis der Notwendigkeit</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsantrag Pkt. I.2.</p> <p style="text-align: center;">12.12.2023</p>	
--	--	---

Regel im Gegenteil zu langen und umweltbelastenden Abfalltransporten führen, stehen diese Aussagen des Abfallwirtschaftsplans und des Teilplans besonders überwachungsbedürftige Abfälle des Abfallwirtschaftsplans des Landes Brandenburg dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die im Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - Fortschreibung 2005 - noch enthaltene Aussage, dass die Brandenburger Abfallpolitik alle erforderlichen Maßnahmen für eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel der Sicherung der gemeinwohlverträglichen und kostengünstigen Beseitigung der anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle schafft (a.a.O., S. 30 f.), im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans des Landes Brandenburg dahingehend konkretisiert werden wird, dass mit Blick auf das abfallrechtliche Näheprinzip und der insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes erforderlichen Vermeidung langer Transportwege die länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Beseitigung der in Deponien der DK III zu entsorgenden Abfallmengen künftig dahingehend eingeschränkt werden wird, dass für diese im gemeinsamen Entsorgungsraum Berlin Brandenburg anfallenden Abfallmengen eine Entsorgung jedenfalls auf Deponien im Land Brandenburg angestrebt wird.

Die geplante Erweiterung der Deponie Röthehof dient diesem Ziel und trägt im Sinne einer Entsorgungsautarkie darüber hinaus dazu bei, dass die Länder Berlin und Brandenburg von Entscheidungen der Landesregierungen anderer Bundesländer im Bereich der Sonderabfallentsorgung unabhängiger werden.